

**Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

vom 12. Februar 2007 Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401

**1. Aufgabe und Bedeutung**

Schul-/Studienfahrten (Fahrten) und Fachexkursionen (Exkursionen) sind schulische Veranstaltungen, die als eine besondere Form des Unterrichts der Bildung und Erziehung im Sinne des Art. 131 BV dienen.

- 1.1 Fahrten / Exkursionen sind schulische Veranstaltungen von ein- oder mehrtägiger Dauer.  
Wesentliches Ziel ist die intensive Beschäftigung mit kulturell, natur- und geisteswissenschaftlich, wirtschaftlich oder politisch relevanten Themen. Die Kooperation mit Experten vor Ort ist erwünscht.  
Bei der Vorbereitung und Durchführung von Fahrten / Exkursionen sind die Schüler zu Mitverantwortung und teamorientierter Zusammenarbeit anzuleiten.
- 1.2 Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Schulsikurse und Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches sind keine Fahrten / Exkursionen im Sinne dieser Bekanntmachung (siehe dazu Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schülerwanderungen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schullandheimaufenthalte und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schulsikurse).

**2. Vorbereitung**

- 2.1 Die Lehrerkonferenz bestimmt über die von der Schule durchzuführenden Fahrten / Exkursionen und berät über Zeitpunkt und Ziel der Unternehmungen. Der Schülerausschuss ist anzuhören. Die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats sind zu beachten. Auf die diesbezüglichen Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen wird verwiesen. Über die Durchführung der Fahrten / Exkursionen im Einzelnen entscheidet der Schulleiter.  
Fahrten / Exkursionen dürfen grundsätzlich nicht in den Ferien stattfinden.  
Schüler, die in begründeten Ausnahmefällen an Fahrten / Exkursionen nicht teilnehmen können, besuchen grundsätzlich den Unterricht in anderen Klassen oder Kursen.
- 2.2 Die Schulen sind gehalten, Fahrten / Exkursionen grundsätzlich auf das Maß zu beschränken, das mit staatlichen Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Die entstehenden Kosten müssen für alle Teilnehmer zumutbar sein. Freiplätze bei Bus- oder Bahnfahrten sollen grundsätzlich für die Begleitpersonen genutzt werden.  
Die Finanzierung insbesondere von mehrtägigen Fahrten / Exkursionen erfordert sorgfältige Planung. Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler tragen die individuell anfallenden Kosten.

Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach den jeweiligen Schulordnungen. Bei bestimmten Zielen besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Auf die Bekanntmachungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit ([www.km.bayern.de/blz/](http://www.km.bayern.de/blz/)) wird hingewiesen. In bestimmten Fällen gibt es die Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds (nähere Informationen unter [www.stmwfk.bayern.de](http://www.stmwfk.bayern.de)). Für die Gewährung von Reisekosten für Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des BayRKG.

- 2.3 Eintägige Fahrten / Exkursionen dürfen ab Jahrgangsstufe 1, mehrtägige Fahrten / Exkursionen ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden. Mehrtägige Fahrten / Exkursionen sollten in der Regel nicht länger als eine Woche dauern.  
Fahrten / Exkursionen ins Ausland bleiben in der Regel auf die Abschlussklassen der Schulen, bei den Gymnasien auf die Oberstufe beschränkt.
- 2.4 Schüler und Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die geplanten Fahrten / Exkursionen im Einzelnen zu unterrichten. Bei mehrtägigen Fahrten / Exkursionen ist für die zum Zeitpunkt der Durchführung noch nicht volljährigen Schüler rechtzeitig eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- 2.5 Die Schüler sind frühzeitig vor Antritt einer Fahrt / Exkursion auf die Notwendigkeit rücksichtsvollen und verantwortungsbewussten Verhaltens hinzuweisen. Bei Fahrten / Exkursionen, die ins Ausland führen, sind die Schüler über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie ggf. über besondere Regelungen und Gesetze im jeweiligen Besuchsland hinzuweisen.
- 2.6 Die Entfernung des Zielgebiets vom Heimatort muss bei Fahrten / Exkursionen in einem sinnvollen Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung und ihrem didaktisch-pädagogischen Zweck stehen.

### **3. Durchführung**

- 3.1 Bei allen eintägigen Fahrten / Exkursionen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und bei allen mehrtägigen Fahrten / Exkursionen in allen Jahrgangsstufen ist die Begleitung durch zwei Personen verbindlich vorgeschrieben. Alle Fahrten / Exkursionen sollen von mindestens einer Lehrkraft pro Klasse oder Kurs geführt werden, die gegebenenfalls gegenüber weiteren Begleitpersonen weisungsberechtigt ist. Eine Schülerhöchstzahl je Begleitperson für eine Fahrt / Exkursion wird nicht festgesetzt; es kommt hier vielmehr auf das Alter der Schüler und die Art der Fahrt / Exkursion an.
- 3.2 Jede Begleitperson ist verpflichtet, während der gesamten Fahrt / Exkursion ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung und des Jugendschutzgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf den Konsum von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten. Die Begleitpersonen sollen den Schülern durch ihr Verhalten ein Vorbild sein.

- 3.3 Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Fahrten / Exkursionen ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten und vom Schulleiter eigens genehmigten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Februar 2005 (KWMBI I S. 113)). Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen grundsätzlich verboten.
- 3.4 Bei gemischten Klassen muss eine geschlechterspezifische Trennung von Schlafräumen, Waschräumen und Toiletten sowie die Teilnahme von mindestens einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson gewährleistet sein.
- 3.5 Schließt eine mehrtägige Fahrt / Exkursion einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag mit ein, so ist den Schülern Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben.
- 3.6 Im Hinblick darauf, dass eine mehrtägige Fahrt / Exkursion auch die Gemeinschaft stärken soll, werden die Abende möglichst gemeinsam gestaltet. Ab Jahrgangsstufe 10 kann den Schülern bei entsprechender Reife und Disziplin an einzelnen Abenden Ausgang in kleinen Gruppen gewährt werden. Hierzu ist bei noch nicht volljährigen Schülern die vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Solche Unternehmungen können unter dem Aspekt der Erziehung zur Selbstständigkeit und zum Erlernen von Gruppenverhalten als Bestandteil der versicherten Schulveranstaltung gewertet werden. Die geplanten Aktivitäten sind im Vorfeld von den Schülern mit den Lehrkräften abzusprechen. Dabei sind insbesondere Ziel und Erreichbarkeit der Unternehmungen sowie der genaue Zeitpunkt der Rückkehr festzulegen. Schüler, die sich über die getroffenen Regelungen und Vereinbarungen hinwegsetzen, verlieren unter Umständen ihren Versicherungsschutz. Darauf sind die Schüler rechtzeitig vor Antritt einer Fahrt / Exkursion hinzuweisen.
- 3.7 Schüler, die durch Disziplinlosigkeit oder bewusste Nichteinordnung in die Gemeinschaft Ablauf und Gelingen einer Fahrt / Exkursion in Frage stellen, können noch vor deren Beendigung nach Hause geschickt werden, wenn sie nach Alter und Reife zur Heimfahrt im Stande sind, ansonsten ist auch die Abholung durch einen Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Durch die vorzeitige Rückkehr entstehende Kosten haben die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler oder die volljährigen Schüler selbst zu tragen. Die Erziehungsberechtigten müssen verständigt werden, den Schülern sind genaue Anweisungen für die Heimfahrt zu geben. Die Eltern aller teilnehmenden Schüler beziehungsweise volljährige Schüler sind vor Beginn der Fahrt / Exkursion in geeigneter Weise auf diese Bestimmung hinzuweisen (vgl. Nr. 2.4).
- 4. Sonstiges**
- 4.1 Die Schüler sind bei Fahrten / Exkursionen im Rahmen der Schülerunfallversicherung gegen körperliche Schäden versichert. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist deshalb nicht erforderlich.

Es empfiehlt sich aber bei mehrtägigen Fahrten / Exkursionen, für die Schüler eine Gruppenhaftpflichtversicherung und ggf. eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen; die Kosten sind von den Schülern zu übernehmen.

4.2 Fahrten / Exkursionen, die nicht von der Schule durchgeführt werden, sind keine schulischen Veranstaltungen, auch wenn ein Lehrer teilnimmt.

**5. Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

**6. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Er h a r d  
Ministerialdirektor

KWMBI | 2007 S. ...